

Beschluss Nr. 44/2015

Schwyz, 20. Januar 2015 / ju

Aufhebung des Viehhandelskonkordats

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Aufhebung der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat, VHK, SRSZ 312.610.1) steht vor dem Hintergrund, dass der Bund die gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Dies erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben. Mit der Aufhebung geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats zu verteilen. Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und Verteilung des Konkordatsvermögens soll in Form einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats umgesetzt werden. Dazu braucht es die Zustimmung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Im Vernehmlassungsverfahren haben 24 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein eine Stellungnahme abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen unterstützen die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens vorbehaltlos. Die Jahreskonferenz des Viehhandelskonkordats hat den Vorort am 12. Juni 2014 deshalb beauftragt, die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Ratifizierung der Vereinbarung einzuladen.

Auf die Urkantone entfallen insgesamt 6.7% des vorhandenen Konkordatsvermögens. Die Verteilung des Vermögensanteils unter den vier Urkantonen soll anhand des Verteilschlüssels für die Konkordatsbeiträge an das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone (Laburk) erfolgen.

2. Ausgangslage

2.1 Einleitung

Die geltende Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 (Viehhandelskonkordat, VHK, SRSZ 312.610.1), der sämtliche damaligen Kantone sowie, gestützt auf

eine staatsvertragliche Vereinbarung mit der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein und per 1. Januar 1979 auch der neugeschaffene Kanton Jura beigetreten sind, trat am 1. Januar 1944 in Kraft.

Der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur interkantonalen Übereinkunft betreffend den Viehhandel vom 25. Januar 1944 (SRSZ 312.610) trat rückwirkend auf den 1. Januar 1944 in Kraft. Ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1944 trat im Kanton Schwyz die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über die Ausübung des Viehhandels vom 13. März 1944 in Kraft (SRSZ 312.611).

Das VHK hatte zwei Vorgänger (Übereinkünfte aus den Jahren 1921 und 1927). Die Konkordatslösung war seinerzeit die Folge der bestehenden Kontroverse zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zuständigkeit zur Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Während der Bund eine eidgenössische Regelung anstrebte, wehrten sich die Kantone aus föderalistischen Überlegungen dagegen und konnten mit der Gründung des Viehhandelskonkordats die Zuständigkeit zur Regelung des Viehhandels zu ihren Gunsten entscheiden. Diese Lösung hat bis heute Bestand.

2.2 Zweck und Aufgaben

Mit dem Viehhandelskonkordat sollte eine einheitliche Ordnung des Viehhandels gewährleistet werden. Zu diesem Zweck definiert das Konkordatsrecht den Begriff des Viehhandels (§ 1 VHK), statuiert die Bewilligungspflicht (Viehhandelspatent; § 2 VHK) und regelt Zuständigkeit, Voraussetzungen und Verfahren für die Patenterteilung bzw. den Patententzug (§§ 3-5 sowie §§ 9-12 VHK). Als wichtiger Grundsatz wird zudem die Freizügigkeit im ganzen Konkordatsgebiet statuiert (§ 6 VHK).

Ein wichtiges Element des Konkordatsrechts sind die Gebühren. Viehhändler sind zum einen verpflichtet, dem zuständigen Kanton jährlich für die Erteilung des Patents eine Grundgebühr sowie – je nach Umfang der Handelstätigkeit – eine Umsatzgebühr zu entrichten (§ 15 VHK). Zum anderen sind Viehhändler gehalten, jährlich eine sogenannte Kautionsversicherung zu bestellen (§ 13 Abs. 1 VHK). Dabei hat der Viehhändler die Wahl, die Kautionsversicherung beim VHK oder bei der Kautionsversicherungs-Genossenschaft des Schweizerischen Viehhändlerverbands zu leisten. Das VHK und die Kautionsversicherungs-Genossenschaft haben hier eine versicherungsähnliche Funktion. Die Kautionsversicherung, welche sich in der Höhe nach dem voraussichtlichen jährlichen Umsatz richtet, wird für die beim VHK versicherten Viehhändler von den Kantonen zu Gunsten des VHK erhoben. Die Kautionsversicherung dient im Rahmen des von der Konkordatskonferenz beschlossenen Reglements über die Kautionsversicherungen im Viehhandel vom 16. Oktober 1944 (Reglement) der Sicherstellung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen gegen den Viehhändler aus dem Viehhandel (§ 13 VHK und § 2 Reglement). Die Konferenz beschliesst über die Verwendung der Betriebsüberschüsse der Kautionsversicherungskasse. Diese werden im Wesentlichen zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung eines Reservefonds bis zum Betrag von mindestens 5% der vom VHK übernommenen Kautionsversicherungen eingesetzt (§ 4 Reglement). Per Ende 2014 weist das VHK ein Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Deckungsquote von rund 22%. Die Erhöhung des Konkordatsvermögens resultierte vor allem in den letzten 20 Jahren aus der mündelsicheren Anlage des Vermögens bei gleichzeitig nur wenigen Kautionsfällen, für die das VHK aufzukommen hatte.

2.3 Organisation

Die Organisation des VHK ist in den §§ 22 ff. VHK geregelt. Oberstes Organ ist die Konferenz, welche sich aus den der Übereinkunft angeschlossenen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zusammensetzt. Aufgaben der Konferenz sind im Wesentlichen:

- Bestellung des geschäftsführenden Ausschusses (Vorort);
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstands, des Sekretärs und des Kassiers;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht;
- Festlegung der Höhe der Kautionen.

Seit der Gründung des VHK ist der Kanton Aargau als Vorort für die Geschäftsführung verantwortlich. Revisionsstelle ist die Ernst & Young AG.

2.4 Die Bedeutung des Viehhandelskonkordats heute

Aus heutiger Optik hat sich die Bedeutung des VHK stark relativiert. Die Patentpflicht und die Voraussetzungen der Patenterteilung sowie des Patentzugs sind heute in den Art. 34 ff. der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) geregelt. Während die aus den Grund- und Umsatzgebühren generierten Mittel für die Kantone zwar nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung der Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung darstellen, ist die Kautionsfunktion des VHK heute kaum mehr von Bedeutung. In den vergangenen Jahrzehnten wurden damit vor allem durch Verlustschein ausgewiesene Forderungen gegenüber Viehhändlern aus dem Verkauf von Vieh beglichen. Dabei hat der Umstand, dass die Höhe der Kaution – je nach Umsatz des Viehhändlers – maximal Fr. 75 000.-- beträgt (§ 1 Reglement), in Einzelfällen wohl dazu geführt, dass sich Viehverkäufer für ihren Verlust aus dem Verkauf beim VHK schadlos halten konnten. Andererseits gab es aber auch grössere Konkursfälle von Viehhändlern bzw. Viehhandelsunternehmen mit einem Schadensbetrag von mehreren hunderttausend Franken, so dass den Betroffenen aufgrund der beschränkten Kautionshöhe lediglich ein kleiner Teil des finanziellen Schadens ersetzt werden konnte. Aus heutiger Betrachtungsweise entspricht eine staatliche Versicherung in der vorliegenden Art nicht mehr dem Aufgabenverständnis eines modernen Staats. Diese Aufgabe kann, wenn Bedarf dafür besteht, auch vom Berufsverband oder der Versicherungsbranche übernommen werden.

2.5 Entwicklungen im Bundesrecht

Die im VHK verankerte Pflicht zur Entrichtung von Umsatzgebühren war seit längerem Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Schweizerischen Viehhändlerverband (SVV) und dem VHK bzw. den Kantonen. Der SVV hat wiederholt Anstrengungen zur Abschaffung der Umsatzgebühr unternommen. An der Jahreskonferenz vom 8. Juni 2000 wurde eine entsprechende Resolution des SVV zur Abschaffung der Umsatzgebühren behandelt, und es wurde deren Ablehnung beschlossen. Die Kantone und das VHK signalisierten aber gleichzeitig die Bereitschaft, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen nach neuen, geeigneten Lösungen zu suchen. Dies allerdings unter der Bedingung, dass den Kantonen für die Einnahmen aus den Umsatzgebühren (rund 3 Mio. Franken pro Jahr) Besitzstand in geeigneter Form zuerkannt wird.

Auf Bundesebene wurde das Anliegen des SVV in der Folge aufgenommen. Zuerst mit einer im Rahmen der Agrarpolitik 2007 vorgeschlagenen Ergänzung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40). Dieser erste Vorschlag wurde jedoch nie in Kraft gesetzt, weil für die Umsetzung dieser Regelung insbesondere auf Verordnungsebene kein tragfähiger Kompromiss unter den Beteiligten gefunden werden konnte. Mit Botschaft 11.059 vom 7. September 2011 hat der Bundesrat dem Parlament mit der Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG einen neuen Vorschlag unterbreitet:

¹ *Wer Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zur Schlachtung bringt, hat für jedes Tier eine Abgabe zu entrichten.*

² Der Bundesrat legt die Abgaben unter Berücksichtigung des Schlachtwertes nach Tierkategorien abgestuft fest. Er regelt die Erhebung der Abgaben.

³ Der Bund setzt den Ertrag aus den Abgaben für die Tierseuchenprävention ein.

In der Botschaft 11.059 führte der Bundesrat insbesondere aus, dass der Erlös aus der Schlachtabgabe, der in etwa den bisherigen Umsatzgebühren im Viehhandel von rund 3 Mio. Franken entspreche, für die Finanzierung von nationalen Programmen zur Überwachung von Tierseuchen zu verwenden sei, womit die Kantone in diesem Umfang von der Finanzierung dieser Programme entlastet würden. Dies werde es den Kantonen erlauben, das überholte VHK aufzuheben.

Der Vorschlag des Bundesrats gemäss Botschaft 11.059 wurde vom Parlament am 16. März 2012 so beschlossen, und die Änderung des TSG wurde vom Stimmvolk in der Referendumsabstimmung vom 25. November 2012 angenommen.

Am 15. März 2013 hat der Bundesrat schliesslich die erforderlichen Verordnungsbestimmungen zu Art. 56a TSG erlassen. Am 1. Januar 2014 trat die neue Regelung in Kraft.

Materiell hat die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG die Umsatzgebühren gemäss Konkordatsrecht abgelöst und damit den Weg frei gemacht, das VHK aufzulösen. Umsatzgebühren werden deshalb ab 2014 nicht mehr erhoben.

3. Ziele und Massnahmen

3.1 Aufhebung des Viehhandelskonkordats

3.1.1 Gründe der Aufhebung

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass aus heutiger Betrachtung im Wesentlichen folgende Gründe gegen eine Weiterführung des Konkordats sprechen:

- Die heute bestehende Regelung des Viehhandels im Bundesrecht (Art. 34 ff. TSV) ist ausreichend. Die Kantone werden weiterhin die Viehhandelspatente erteilen und dafür eine Gebühr erheben können.
- Die Umsatzgebühren als wichtige Einnahme der Kantone werden (indirekt) durch die Schlachtabgabe gemäss Art. 56a TSG gleichwertig ersetzt, indem der daraus erzielte Erlös in einer vergleichbaren Grössenordnung zur Entlastung der Kantone eingesetzt wird.
- Die Aufrechterhaltung einer interkantonalen Kautionsversicherung in der Art, wie sie dem Konkordatsrecht zugrunde liegt, ist nicht mehr zeitgemäss und kann als solche keine Aufgabe des Staates sein. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Ein allfälliger Bedarf kann auf Verbandsebene oder gar durch ein privatrechtliches Versicherungsmodell abgedeckt werden.

3.1.2 Form der Aufhebung

Das VHK enthält keine Bestimmungen zum Vorgehen bei einer Aufhebung. § 30 VHK hält lediglich fest, dass jeder Kanton bzw. das Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres vom Konkordat zurücktreten kann.

Im Kontext der Aufhebung des VHK geht es aber nicht allein um die Aufhebung an sich, sondern zusätzlich darum, das Konkordatsvermögen von rund 4.8 Mio. Franken gemäss einem zu bestimmenden Verteilschlüssel auf die Mitglieder des Konkordats zu verteilen. Deshalb ist es zweckmässig, mittels wiederum interkantonalen Vereinbarung das Viehhandelskonkordat aufzuheben und gleichzeitig die Verteilung des Konkordatsvermögens zu regeln. Diese Vereinbarung muss von allen Mitgliedern des Viehhandelskonkordats, d.h. durch die nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. dem Recht des Fürstentums Liechtenstein zuständige Behörde (Exekutive oder Legislative) ratifiziert werden. Mit Zustimmung aller Konkordatsmitglieder kann die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und die Aufteilung des Konkordatsvermögens vollzogen werden.

Gemäss den Abklärungen bei den Kantonen ist die Zuständigkeit zur Ratifizierung der Vereinbarung unterschiedlich, zum Teil bei der Legislative, zum Teil bei der Exekutive. Insgesamt muss mit einer Dauer von rund 1.5 Jahren gerechnet werden, bis die Zustimmung aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung vorliegen kann.

3.1.3 Verteilung des Konkordatsvermögens

Die Konferenz hat im Jahr 2013 im Hinblick auf die vorgesehene Aufhebung des Viehhandelskonkordats die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen mit dem Auftrag, einen Vorschlag zur Verteilung des Vermögens zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Vororts sowie je einem Vertreter der vier Regionalkonferenzen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte.

Die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Auffassung, dass bei der Verteilung des Konkordatsvermögens an die einzelnen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein einerseits die Herkunft der Mittel und andererseits die unterschiedliche tierseuchenpolizeiliche Belastung der Kantone berücksichtigt werden sollen. Die Herkunft der Mittel lässt sich anhand der Einzahlungen an Kautionsgebühren je Kanton bestimmen, wobei der Einfachheit halber auf die Einzahlungen der letzten Jahre (2002-2012) abgestellt werden soll. Ein adäquates Kriterium, das die tierseuchenpolizeiliche Belastung abbildet, ist die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) pro Kanton. Diese beiden Kriterien sollen zu je 50% für den Verteilschlüssel massgebend sein.

Der von der Arbeitsgruppe so vorgeschlagene Verteiler wurde von der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an der Konferenz vom 11. Dezember 2013 beraten. Die VSKT empfiehlt einstimmig die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung.

Mit dem beschriebenen Modell resultieren die folgenden prozentualen Anteile der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein am Konkordatsvermögen (Basis: Durchschnitt der Jahre 2002-2012):

Zürich	6.04%
Bern	16.31%
Luzern	17.65%
<i>Uri</i>	6.70% (Verteilung unter den vier Kantonen)
<i>Schwyz</i>	
<i>Obwalden</i>	
<i>Nidwalden</i>	
Glarus	1.82%
Zug	1.36%
Freiburg	5.16%
Solothurn	1.63%
Basel-Stadt	0.08%

Basel-Landschaft	1.17%
Schaffhausen	1.02%
Appenzell Ausserrhoden	1.26%
Appenzell Innerrhoden	1.17%
St. Gallen	8.59%
Graubünden	3.61%
Aargau	6.55%
Thurgau	7.36%
Tessin	1.13%
Waadt	3.26%
Wallis	2.83%
Neuenburg	1.79%
Genf	0.25%
Jura	2.96%
Fürstentum Liechtenstein	0.28%

Nachdem die Mittel im tierseuchenpolizeilichen Kontext generiert worden sind, empfiehlt das VHK den Kantonen im Übrigen, ihren Anteil am Konkordatsvermögen zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen. Einige Kantone sehen diese Zweckbindung explizit vor.

3.1.4 Ergebnis der Vernehmlassung bei den Kantonen

Mit Schreiben des VHK vom 17. Januar 2014 wurde den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein der Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des VHK zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Vernehmlassungsverfahren haben 24 Kantone (darunter der Kanton Schwyz) und das Fürstentum Liechtenstein eine Stellungnahme abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen unterstützen die Aufhebung des VHK und die vorgeschlagene Verteilung des Konkordatsvermögens vorbehaltlos. Die Jahreskonferenz des VHK hat den Vorort am 12. Juni 2014 deshalb beauftragt, die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Ratifizierung der Vereinbarung einzuladen.

3.2 Verteilung des Anteils der Urkantone auf die einzelnen Kantone

Auf die Urkantone entfallen insgesamt 6.7% des vorhandenen Konkordatsvermögens. Die Verteilung des Vermögensanteils unter den vier Urkantonen soll anhand des Verteilschlüssels für die Konkordatsbeiträge (Teil Kantonstierarzt) an das Konkordat betreffend das Laburk erfolgen. Die Kostenbeteiligung der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden am Laburk gemäss Leistungsauftrag 2014 bis 2017 beträgt 14% (Uri), 53% (Schwyz), 17.5% (Obwalden) und 15.5% (Nidwalden). Der auf diese Weise ermittelte Anteil des Kantons Schwyz am Vermögen des Viehhandelskonkordats beträgt circa Fr. 160 000.--. Gemäss Abklärungsbericht des Rechts- und Beschwerdedienstes vom 9. Oktober 2012 sind die Kantone – als Mitglieder des VHK – berechtigt, die Rückzahlungen entgegen zu nehmen.

3.3 Vorgehen für die Aufhebung im Kanton Schwyz

Nach § 49 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) steht die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen ausdrücklich dem Kantonsrat zu. Gleiches gilt auch für die Aufhebung von Konkordaten, denen der Kanton durch Beschluss des Kantonsrates beigetreten ist (Parallelität der Formen). Solche Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum, sofern nicht wegen des nicht erreichten Stimmenquorums von drei Viertel sogar eine obligatorische Volksabstimmung erfolgen muss (§§ 34/35 KV).

Gemäss § 13b Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) informiert der Regierungsrat die Konkordatskommission rechtzeitig über die Aufnahme, den Gegenstand und den Verlauf von Konkordatsverhandlungen. Vor wichtigen Entscheidungen holt er die Stellungnahme der Kommission ein. Diese kann Empfehlungen für die Verhandlungen und Entscheide abgeben. Am 7. März 2014 hat die Konkordatskommission das Geschäft im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen beraten und empfohlen, der beabsichtigten Aufhebung des Viehhandelskonkordats zuzustimmen.

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats

Die Aufhebungsvereinbarung enthält als wesentliche Elemente die Aufhebung des VHK einerseits sowie die prozentuale Aufteilung des Konkordatsvermögens andererseits. Daneben bilden ein paar wenige formelle bzw. administrative Punkte den Inhalt der Vereinbarung. Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 1

Mit § 1 wird die Aufhebung des VHK vereinbart.

Art. 2

Abs. 1 enthält die beiden Kriterien der Verteilung des Konkordatsvermögens, d.h. die von den Kantonen bzw. dem Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 einerseits sowie die Anzahl Grossvieheinheiten gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012 andererseits. Die beiden Kriterien gelten je zur Hälfte, d.h. massgebend ist der Durchschnitt der je Kriterium berechneten prozentualen Anteile (Abs. 2). Da im Zeitpunkt der Aufhebung unter Umständen noch offene Kautionsfälle bestehen, soll in einer ersten Phase der Betrag von 4.5 Mio. Franken verteilt werden. Die restlichen rund Fr. 300 000.-- werden verteilt, sobald klar ist, dass keine Forderungen gegenüber dem VHK mehr bestehen. Der Vollzug, d.h. die Überweisung der Anteile an die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein ist Aufgabe des Vororts (Abs. 4). Ihm sind die notwendigen Angaben zur Überweisung des Geldes zu machen (Abs. 5).

Art. 3

Die Vereinbarung kann so nur zustande kommen, wenn alle Mitglieder des VHK, d.h. alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, mit ihrem zuständigen Organ der Vereinbarung zugestimmt haben (Abs. 1). Die Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des VHK über den Beschluss unter Beilage des offiziellen Beschlussprotokolls (Abs. 2). Sobald alle Zustimmungserklärungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beim Vorort eingegangen sind – dies dürfte gemäss Zeitplan gegen Ende 2015 der Fall sein – wird die Konferenz des VHK das Zustandekommen der Aufhebungsvereinbarung offiziell feststellen und den Zeitpunkt der Aufhebung beschliessen (Abs. 3).

4.2 Kantonsratsbeschluss zum Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats

§ 1

Diese Bestimmung enthält die ordentliche Beitrittsklausel. Die Zuständigkeit des Kantonsrates geht aus § 49 Abs. 1 Bst. c KV hervor, wonach die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen ausdrücklich dem Kantonsrat zusteht.

§ 2

Der Kantonsrat regelt die Verteilung des auf die Urkantone entfallenden Anteils des Konkordatsvermögens. Der Anteil des Kantons Schwyz geht in die Staatskasse. Er wird nicht zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung eingesetzt. Mit der Inkraftsetzung des Veterinärgesetzes vom 26. Oktober 2011 (VetG, SRSZ 312.420) per 1. Januar 2012 wurde der Viehkassafonds als Spezialfinanzierung zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung aufgelöst (§ 46 Abs. 2 VetG). Die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung ist im Globalbudget des Laburk bzw. des Veterinärdienstes enthalten und erfolgt umgekehrt wiederum anteilmässig durch die Staatskasse des Kantons Schwyz.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung des VHK wird das bisherige Recht aufgehoben. Der Regierungsrat wird in eigener Kompetenz die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über die Ausübung des Viehhandels vom 13. März 1944 aufheben können.

§ 4

Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat mit dem Vollzug des Kantonsratsbeschlusses, insbesondere zur Mitteilung des Beitritts des Kantons zur Aufhebungsvereinbarung sowie zur Unterzeichnung der Vereinbarung und allfällig weiteren Vollzugshandlungen (Abs. 1). Dieser Beschluss untersteht dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 KV (Abs. 3).

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen. Der dem Kanton Schwyz zufallende Anteil aus dem Vermögen des VHK beträgt einmalig circa Fr. 160 000.--.

6. Behandlung im Kantonsrat

6.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine negativen finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
 - b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
 - c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
 - d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- ;
- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsregierungen der Urkantone; Vorort VHK.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten); Laboratorium der Urkantone.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber